



Ordnungsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7399/2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	14.11.2022
Finanzausschuss	21.11.2022
Stadtverordnetenversammlung	06.12.2022

Titel:

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde vom 10.05.2000

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Wochenmarktes in der Stadt Luckenwalde (Wochenmarktgebührensatzung) vom 10.05.2000.

Finanzielle Auswirkung: [ja] siehe Anlage Gebührenbedarfsberechnung

Bestätigung Kämmerei:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter Ordnungsamt

Erläuterung/Begründung:

Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung „Marktwesen“ sind nach § 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben. Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient.

Das sogenannte Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten über Gebühren zu finanzieren sind. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung in der Regel decken.

Gegenüber der letzten Gebührenanpassung zum 01.01.2020 auf 2,30 €/qm ist eine erneute Gebührensteigerung zu verzeichnen. Die Aufwendungen und Erträge sind gegenüber der letzten Gebührenkalkulation teilweise geringer. So sind beispielsweise die Kosten für die Hausgebühren (Müllentsorgung) und die Reinigung weggefallen. Die Position der inneren Verrechnungen beinhaltet u. a. die Personal- und Technikkosten sowie die Sach- und Gemeinkosten. Auch hier konnte eine geringfügige Einsparung durch die Reduzierung des Personalkostenanteils erzielt werden. Die Aufwendungen, die sich aus der Unterhaltung/Bewirtschaftung der Händlertoilette ergeben, wurden anteilig nur für die Standtage des Wochenmarktes ermittelt. Die Gebührensteigerung geht vielmehr auf die weiterhin rückläufige Auslastung des Wochenmarktes, die bei der Ermittlung der Gebühr eine wesentliche Rolle spielt, zurück.

Entgelte für Benutzung des Marktes:

2019	35.500 EUR
2020	41.200 EUR
2021	40.100 EUR

Die Marktfläche, die Senkelektanten und auch das notwendige Personal müssen für die ordnungsgemäße Durchführung des Marktes in angemessenem Umfang bereitgestellt werden.

Aufwand gesamt:

2019	54.900 EUR
2020	60.500 EUR
2021	41.000 EUR

Die Abrechnung für 2019 ergab ein Defizit in Höhe von	11.571,35 EUR
Die Abrechnung für 2020 ergab ein Defizit in Höhe von	8.876,53 EUR

Um die Stellung des Wochenmarktes entsprechend zu würdigen, sind die Defizite aus den Jahren 2019 und 2020 in der vorliegenden Kalkulation nicht mit eingeflossen. Der Überschuss aus der Nachkalkulation 2021 i. H. v. 1.732,86 EUR wird zur teilweisen Deckung der Defizite aus den o. g. Vorjahren eingesetzt. Eine Berücksichtigung des verbleibenden Defizitausgleiches würde eine weitere Gebührensteigerung nach sich ziehen.

Benutzungsgebühren sind spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Für 2023 ergibt sich auf Grund der vorliegenden Daten eine Gebühr von 2,65 EUR/qm. Das entspricht einer Erhöhung von 15 %.

Im GSÖ-Ausschuss am 22.08.2022 wurde eine Vergleichsrechnung zur Erhebung der Gebühr nach Quadratmetern oder Frontmetern vorgestellt. Im Ergebnis der Beratung hält man an der jetzigen Praxis fest.

Anlage:

7_Aenderungssatzung_zur_Wochenmarktgebuehrensatzung
Gebuehrenbedarfsberechnung_Wochenmarkt_2023